

Stellungnahme

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** zur

Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 27. Juni 2016 als Neufassung der Stellungnahme KFS/RL 23)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen	2
2. Arten von Rückdeckungsversicherungen.....	2
2.1. Kapital-Rückdeckungsversicherungen mit Sparkomponente	2
2.2. Renten-Rückdeckungsversicherungen.....	3
2.3. Ablebensrisiko- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	3
3. Ansatz und Bewertung	3
3.1. Kapital-Rückdeckungsversicherungen mit Sparkomponente.....	3
3.2. Renten-Rückdeckungsversicherungen.....	4
3.3. Ablebensrisiko- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	5
4. Ausweis in der Bilanz	5
5. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung	6
6. Angaben im Anhang	7
7. Anwendungszeitpunkt.....	7

1. Vorbemerkungen

- (1) Diese Stellungnahme behandelt die Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen in nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellten Jahres- und Konzernabschlüssen.
- (2) Unter einer Rückdeckungsversicherung versteht man einen Versicherungsvertrag (in der Regel eine Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung), den ein Unternehmen im Zusammenhang mit Pensions-, Abfertigungs- oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen als Versicherungsnehmer abschließt und aus dem es begünstigt ist. Wenn im Folgenden nur von Pensionsverpflichtungen die Rede ist, dann inkludiert dies auch die Abfertigungs- oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen. Der Abschluss der Rückdeckungsversicherung ändert nichts an der Verpflichtung des Unternehmens zur Erbringung der Leistungen an den Berechtigten.
- (3) Rückdeckungsversicherungen werden unterschiedlich gestaltet und enthalten häufig nicht nur eine Versicherungs-, sondern auch eine Sparkomponente. In der Regel kommen die im folgenden Abschnitt dargestellten Arten von Rückdeckungsversicherungen in Frage.

2. Arten von Rückdeckungsversicherungen

2.1. Kapital-Rückdeckungsversicherungen mit Sparkomponente

- (4) Bei einer Kapital-Rückdeckungsversicherung mit Sparkomponente wird die im Versicherungsvertrag festgelegte Versicherungssumme nicht nur im Todesfall, sondern auch im Erlebensfall (bei Vertragsende) bezahlt. Für eine solche Versicherung wird vom Versicherungsunternehmen eine Deckungsrückstellung gebildet, in die die Sparprämien und die rechnungsmäßigen (d.h. bei der Prämienkalkulation berücksichtigten) Zinsen¹ einfließen; bei Vertragsende erreicht die Deckungsrückstellung die Versicherungssumme. Der regelmäßig verwendete Begriff „Deckungskapital“ entspricht der Deckungsrückstellung.
- (5) Eine Kapital-Rückdeckungsversicherung mit Sparkomponente kann vom Versicherungsnehmer während der Laufzeit rückgekauft werden. Der Rückkaufswert ist – mit Ausnahme der ersten Jahre der Vertragsdauer – in der Regel niedriger als die Deckungsrückstellung.²
- (6) Wenn eine Kapital-Rückdeckungsversicherung auch eine Gewinnbeteiligung umfasst, erhöhen sich während der Vertragslaufzeit sowohl die vertragliche Versicherungsleistung als auch die Deckungsrückstellung und der Rückkaufswert um die zuge teilten Gewinnanteile.

¹ Die versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung ist gemäß dem Versicherungsaufsichtsgesetz grundsätzlich nach der Formel "Barwert der künftigen Leistungen abzüglich Barwert der künftigen Erträge" vorzunehmen.

² Aufgrund der Bestimmung im Versicherungsvertragsgesetz, dass die Abschlussprovisionen bei der Berechnung des Rückkaufswerts auf fünf Jahre zu verteilen sind, kann der Rückkaufswert in den ersten fünf Jahren (insbesondere im ersten und zweiten Jahr) nach Vertragsabschluss höher sein als die Deckungsrückstellung. Grundsätzlich ist der Rückkaufswert um die durch die Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers noch nicht amortisierten Abschlussaufwendungen niedriger als die Deckungsrückstellung. Der Unterschied zwischen der Deckungsrückstellung und dem Rückkaufswert vermindert sich während der Vertragslaufzeit kontinuierlich und erreicht bei Vertragsende den Wert null.

2.2. Renten-Rückdeckungsversicherungen

- (7) Zur Abdeckung des Langlebigerisikos kann eine Renten-Rückdeckungsversicherung abgeschlossen werden.
- (8) Bis zum Rentenbeginn ist der Rückkauf einer solchen Rentenversicherung möglich; ab dem Beginn der Rentenzahlungen besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Wenn der Begünstigte aus dem Rentenversicherungsvertrag vor Beginn der Rentenzahlungen (Aufschubzeitraum) stirbt und durch seinen Tod keine Rentenzahlungen an andere Begünstigte ausgelöst werden, wird dem Versicherungsnehmer bzw. dem für diesen Fall Begünstigten in der Regel die Summe der bezahlten Prämien rückerstattet.
- (9) Die Rentenzahlungen enden mit dem Tod der versicherten Person; es kann jedoch im Versicherungsvertrag vorgesehen werden, dass im Fall des Todes der versicherten Person ein bestimmter Prozentsatz der Rente an eine oder mehrere andere Personen (z.B. die Hinterbliebenen) übergeht.
- (10) Bei Rentenversicherungen mit Gewinnbeteiligung werden die Gewinnanteile in der Regel zur Erhöhung der Renten verwendet.

2.3. Ablebensrisiko- und Berufsunfähigkeitsversicherungen

- (11) Bei einer Ablebensrisikoversicherung handelt es sich um eine reine Risikoversicherung, bei der die vereinbarte Versicherungssumme vom Versicherungsunternehmen lediglich beim Ableben der versicherten Person während der Vertragslaufzeit bezahlt wird.
- (12) Zur Abdeckung des Berufsunfähigkeitsrisikos kann eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen werden. Es handelt sich dabei ebenso um eine reine Risikoversicherung, bei der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit während der Vertragslaufzeit die Versicherungssumme ausbezahlt wird.
- (13) In beiden Fällen wird vom Versicherungsunternehmen bei Vertragsende keine Leistung erbracht und bei Auflösung des Vertrags vor Vertragsende kein Rückkaufswert bezahlt.

3. Ansatz und Bewertung

3.1. Kapital-Rückdeckungsversicherungen mit Sparkomponente

- (14) Für die Bewertung der Ansprüche aus diesen Versicherungen kommen das Deckungskapital (das ist der Betrag der vom Versicherungsunternehmen gebildeten Deckungsrückstellung) und der Rückkaufswert in Betracht:
- Ist kein Rückkauf der Ansprüche beabsichtigt,³ sind die Ansprüche im Sinne einer Bewertung zu Anschaffungskosten mit dem Deckungskapital zuzüglich ggf. thesaurierter Zinsen und gutgeschriebener Gewinnanteile zu bewerten. Auf einen niedrigeren Rückkaufswert ist in diesem Zusammenhang nicht Rücksicht zu nehmen.

³ Beim Abschluss einer Rückdeckungsversicherung besteht in der Regel die Absicht, den Versicherungsvertrag bis zum Ende der Laufzeit (Erlebenszeitpunkt oder früherer Todeszeitpunkt) aufrechtzuerhalten.

- Ist ein Rückkauf beabsichtigt, sind die Ansprüche in das Umlaufvermögen umzugliedern und zum Rückkaufswert zu bewerten.
- (15) Wenn die für Kapital-Rückdeckungsversicherungen mit Sparkomponente vorgeschriebenen Prämien über den Abschlussstichtag des Versicherungsunternehmens hinausreichen und die hinausreichenden Prämienteile beim Versicherungsunternehmen nicht bei der Berechnung der Deckungsrückstellung berücksichtigt, sondern im Posten "Prämienüberträge" ausgewiesen werden, sind auch diese Beträge im Jahresabschluss des Unternehmens in den Wertansatz für die Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen einzubeziehen.
- (16) Das Geschäftsjahr von Versicherungsunternehmen hat gemäß § 137 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz dem Kalenderjahr zu entsprechen. Bei einem Unternehmen, dessen Abschlussstichtag vom 31. Dezember abweicht, sind die für die Zeit zwischen dem 31. Dezember und dem Abschlussstichtag des Unternehmens vorgeschriebenen Prämien als zusätzlicher Aktivposten⁴ in die Bilanz aufzunehmen, weil die aus diesen Prämien resultierenden Ansprüche in der Deckungsrückstellung und in den Prämienüberträgen nicht enthalten sind.
- (17) Es empfiehlt sich, bei Abschluss einer Kapital-Rückdeckungsversicherung mit Sparkomponente mit dem Versicherungsunternehmen zu vereinbaren, dass dieses dem Versicherungsnehmer die Höhe der Deckungsrückstellung und allfälliger im Bilanzposten "Prämienüberträge" ausgewiesener Prämienteile sowie den Rückkaufswert für den Versicherungsvertrag zum Abschlussstichtag des Versicherungsunternehmens zeitgerecht zu melden hat.

3.2. Renten-Rückdeckungsversicherungen

- (18) Bei der Bewertung der Ansprüche aus Renten-Rückdeckungsversicherungen ist zwischen dem Zeitraum bis zum Beginn der Rentenzahlungen (Ende des Aufschubzeitraums) und dem Zeitraum ab dem Beginn der Rentenzahlungen zu unterscheiden:
- Bis zum Beginn der Rentenzahlungen (Ende des Aufschubzeitraums) sind die Ansprüche aus einem Rentenversicherungsvertrag mit dem Rückkaufswert zu bewerten. Dieser Wert kann vom Versicherungsnehmer in diesem Zeitraum jederzeit realisiert werden. Eine Bewertung mit dem Wert der Anwartschaft auf einen Kapitalanspruch (Deckungskapital) ist im Aufschubzeitraum nicht möglich, weil bei einer Rentenversicherung – abweichend von einer Kapitalversicherung mit Sparkomponente – keine Kapitalzahlung bei Beendigung des Versicherungsvertrags vorgesehen ist.
 - Ab dem Beginn der Rentenzahlungen (nach dem Ende des Aufschubzeitraums) beschränkt sich die Leistung des Versicherungsunternehmens aus einem Rentenversicherungsvertrag auf die Zahlung der Renten für den (die) Begünstigten, und die Leistungsverpflichtung erlischt mit dem Tod der versicherten Person(en). Da die Rentenversicherung keinen Anspruch auf eine Kapitalzahlung, sondern lediglich einen Anspruch auf einen – ggf. anteiligen – Ersatz der vom Unternehmen zu leistenden Pensionszahlungen begründet, ist eine selbständige (d.h. von der Bewertung der rückgedeckten Pensionsverpflichtung unabhängige) Bewertung der Ansprüche ab dem Beginn der Rentenzahlungen grundsätzlich nicht angemessen.

⁴ Der Umstand, dass die vorgeschriebenen Prämien auch Zuschläge für die Übernahme des Todesfallrisikos und die Deckung der Betriebsaufwendungen des Versicherungsunternehmens und die Versicherungssteuer enthalten, kann aus Vereinfachungsgründen wegen Unwesentlichkeit vernachlässigt werden.

Vielmehr entspricht es den wirtschaftlichen Gegebenheiten, den Wert der Rückdeckungsversicherung von der Bewertung der rückgedeckten Pensionsverpflichtung abzuleiten.⁵

- Ist die versicherte Rente gleich hoch wie die Pension und stimmt der Kreis der Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag mit den Begünstigten aus der Pensionszusage überein, ist der Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung mit dem Betrag der Pensionsrückstellung zu bewerten.
- Ist die versicherte Rente höher oder niedriger als die Pension, ist der Wertansatz für die Rückdeckungsversicherung um den prozentuellen Unterschied zwischen Rente und Pension höher oder niedriger als die Pensionsrückstellung.

- (19) Unterschiede zwischen dem Wertansatz des Anspruchs aus der Renten-Rückdeckungsversicherung und den geleisteten Prämien sind erfolgswirksam zu erfassen. Bei Abschluss einer Rentenversicherung sind zu Beginn die Prämien für die Versicherung in der Regel höher als die Pensionsrückstellung (und damit der Wertansatz des Anspruchs), weil in der Prämie auch die Vergütungen zur Deckung der Abschluss- und sonstigen Betriebsaufwendungen des Versicherungsunternehmens und die Versicherungssteuer enthalten sind. Die Verteilung dieses Unterschiedsbetrags auf mehrere Perioden ist nicht zulässig.⁶

3.3. Ablebensrisiko- und Berufsunfähigkeitsversicherungen

- (20) Für die Ansprüche aus diesen Versicherungen ist in die Bilanz des Unternehmens kein Wertansatz aufzunehmen, weil das Versicherungsunternehmen lediglich bei Eintritt des Todesfalls oder der Berufsunfähigkeit eine Zahlung leistet. Bei Beendigung des Vertrags durch Ablauf oder Storno erbringt das Versicherungsunternehmen keine Leistung (vgl. Rz (13)).

4. Ausweis in der Bilanz

- (21) Eine Aufrechnung der Verpflichtungen des Unternehmens gegenüber den Berechtigten aus einer Pensionszusage mit dem Anspruch des Unternehmens aus einer Rückdeckungsversicherung ist nicht zulässig, weil es sich um zwei voneinander unabhängige Rechtsbeziehungen handelt (Verrechnungsverbot gemäß § 196 Abs. 2 UGB). Eine Ausnahme bildet jener Fall, in dem eine Rückdeckungsversicherung an den Berechtigten verpfändet ist. Auf Basis der nachstehenden Voraussetzungen kann ein Anspruch des Unternehmens aus einer Rückdeckungsversicherung (mit der Einschränkung der Vermögensobergrenze⁷) mit der Verpflichtung aus einer Pensionszusage saldiert werden:

⁵ Eine Ausnahme bildet der Fall, dass die Anzahl der in die Rentenversicherung eingeschlossenen Personen niedriger ist als die Anzahl der pensionsberechtigten Personen (z.B. kein Einschluss von Hinterbliebenen in die Rentenversicherung); in diesem Fall ist die Pensionsrückstellung für die in die Rentenversicherung eingeschlossenen Personen gesondert zu berechnen.

⁶ Dies gilt auch, wenn während der aktiven Dienstzeit des Pensionsberechtigten eine Rentenversicherung gegen laufende Prämien abgeschlossen wird und der Anspruch aus dieser Versicherung unmittelbar vor dem Rentenbeginn (das ist der Rückkaufswert) höher als die Pensionsrückstellung ist.

⁷ Falls der Wert des Vermögens den Wert der Gesamtverpflichtung übersteigt, ist eine Forderung für den Unterschiedsbetrag nur dann anzusetzen, wenn daraus ein wirtschaftlicher Nutzen für das auslagernde Unternehmen in Form eines (ggf. abzuzinsenden) Rückforderungsanspruchs oder der Reduktion künftiger Prämienzahlungen entsteht; vgl. dazu ebenso AFRAC 27, Rz 48.

- Verpfändung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung an den Berechtigten⁸
- Kongruenz hinsichtlich Fälligkeit und Höhe der Pensionsverpflichtung und der Rückdeckungsversicherung

In diesem Fall sind im Anhang entsprechende Angaben zu machen (siehe Abschnitt 6.).

- (22) Der Ausweis der Ansprüche richtet sich nach den mit diesen im Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses bestehenden Absichten zu einem allfälligen Rückkauf:
- Ist kein Rückkauf geplant, sind die Ansprüche im Aktivposten "Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens" gemäß § 224 Abs. 2 A. III Z 5 UGB auszuweisen.⁹
 - Ist ein Rückkauf beabsichtigt, sind die Ansprüche im Umlaufvermögen im Posten "sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" gemäß § 224 Abs. 2 B. II Z 4 UGB auszuweisen.
- (23) Wesentliche Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen können auch in einem gesonderten Posten mit der Bezeichnung "Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen" ausgewiesen werden.
- (24) Aus der Prämienverrechnung mit dem Versicherungsunternehmen können sich ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (wenn der Zeitraum, für den die Prämien im Vorhinein zu bezahlen sind, über den Abschlussstichtag des Unternehmens hinausreicht) und/oder eine Verbindlichkeit (noch nicht bezahlte vorgeschriebene Prämien) ergeben.

5. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung

- (25) In einer Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren sind sowohl die Aufwendungen und Erträge aus Pensionszusagen als auch die Aufwendungen und Erträge aus Rückdeckungsversicherungen im Posten "Personalaufwand" gemäß § 231 Abs. 2 Z 6 UGB auszuweisen, und zwar im Davon-Unterposten "Aufwendungen für Altersversorgung" (bzw. im Unterposten "Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen"). Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens gilt dies für die entsprechende Anhangangabe gemäß § 238 Abs. 1 Z 13 UGB (bei mittelgroßen und großen Gesellschaften).
- (26) Die beiden angeführten Komponenten des Personalaufwands sind im Anhang gesondert darzustellen, bei Pensionszusagen unter den Bezeichnungen "Aufwand (bzw. Minderaufwand) aus Pensionszusagen" und "Ergebnis aus Rückdeckungsversicherungen"; von der gesonderten Darstellung kann abgesehen werden, wenn das Ergebnis aus Rückdeckungsversicherungen unwesentlich ist.

⁸ Da die Vorschriften zur Bildung von Deckungsstöcken auch im Fall einer Insolvenz des Versicherungsunternehmens die Erfüllbarkeit des rechtlichen Anspruchs aus der Rückdeckungsversicherung gewährleisten, hat die Verpfändung zur Folge, dass die korrespondierende Pensionszusage in Höhe des Anspruchs aus der Rückdeckungsversicherung für das Unternehmen keine wirtschaftliche Belastung mehr darstellt. Vor diesem Hintergrund ist ein Abgehen vom Verrechnungsverbot des § 196 Abs. 2 UGB auf Basis des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (§ 196a Abs. 1 UGB) zulässig, wenn zusätzliche Angaben in den Anhang aufgenommen werden.

⁹ Wenn ein Unternehmen keine Wertpapiere des Anlagevermögens besitzt, ist der Bilanzposten als "Wertrechte des Anlagevermögens" oder als "Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen" zu bezeichnen; die zweite Bezeichnung kann auch erläuternd an die erste angefügt werden.

- (27) Das Ergebnis aus Rückdeckungsversicherungen ergibt sich grundsätzlich aus Differenzbeträgen zwischen den Prämien für die jeweilige Periode, Erlösen aus dem Rückkauf oder dem Tod der versicherten Person(en) und der Veränderung des Aktivums aus der Rückdeckungsversicherung.¹⁰
- (28) Werden die Zinsaufwendungen für die Pensionsrückstellung im Finanzergebnis ausgewiesen, sind auch die Zinserträge aus dem Aktivum dort auszuweisen.

6. Angaben im Anhang

- (29) Im Anhang sind gemäß § 236 Satz 1 UGB die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird.
- (30) Zur Erfüllung dieser grundsätzlichen Anforderungen zu den in dieser Stellungnahme behandelten Ansprüchen sind in der Regel folgende Erläuterungen zu den Bilanzposten und den Aufwendungen und Erträgen erforderlich:
- a) Erläuterung zum Personalaufwand
 - betragsmäßige Aufgliederung des Davon-Unterpostens in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. im Anhang in den Aufwand (bzw. Minderaufwand) aus Pensionszusagen und das Ergebnis aus Rückdeckungsversicherungen
 - b) im Fall saldierter Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen
 - Hinweis auf die Tatsache der Verpfändung der Ansprüche
 - betragsmäßige Aufgliederung des Bilanzpostens in die Werte für die Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen und die Pensionsverpflichtungen
- (31) Gemäß § 237 Abs. 1 Z 4 UGB sind der Betrag und die Wesensart der einzelnen Ertrags- und Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung anzugeben. Dies können z.B. Erträge aufgrund des Todes oder der Berufsunfähigkeit von Pensionsberechtigten sein.

7. Anwendungszeitpunkt

- (32) Diese Stellungnahme ersetzt die Stellungnahme in der Fassung vom September 2008 und ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

¹⁰ In den ersten Jahren eines Rückdeckungsversicherungsvertrags verbleibt in der Regel ein Aufwandssaldo und in den späteren Jahren in der Regel ein Ertragssaldo, der hauptsächlich auf die in der Veränderung des Aktivpostens enthaltene Zinskomponente zurückzuführen ist.